

GRUR Fachausschuss «Recht der Daten»

Eigentum an nicht- persönlichen Daten

Stand der Diskussion in der Schweiz

Dr. Lorenza Ferrari Hofer

Zürich, 29. Oktober 2021



Stand der Diskussion in der Schweiz

- Hintergründe
- Aktuell: Erläuternder Bericht IGE
- Eigentum, Besitz und Nutzung von nicht-persönlichen Daten
- Zugang zu nicht-persönlichen Daten in der Privatwirtschaft
- Datentransfer und Datenlizenzierung – Musterverträge
- Offene Fragestellungen

Hintergründe

- Motion Rechsteiner «Zukunft der Datenbearbeitung und Datensicherheit» vom 26. September 2013
- Einsetzung der Expertengruppe «Zukunft der Datenbearbeitung und Datensicherheit» (August 2015) mit dem Auftrag, Fragen zur technologischen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung der Datenverarbeitung und den Folgen für die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft zu prüfen
- Beschluss des Bundesrates (Oktober 2019), Massnahmen über den Zugang zu Sachdaten in der Privatwirtschaft durch das Institut für Geistiges Eigentum prüfen zu lassen

Erläuternder Bericht IGE

- Erläuternder Bericht des IGE über «Zugang zu Sachdaten in der Privatwirtschaft» vom 1. März 2021
- Hintergrund der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft und des unzureichenden Datenaustauschs zwischen Unternehmen (Marktversagen)
- Grundlagen:
 - Analysen des Datenmarkts für die Schweiz und die EU Länder (IDC Bericht 2020 und Polynomics Bericht 2020)
 - Analyse des Rechtsrahmens (UZH 2020)
 - Analysen des Datenzugangs (Zwangs- und FRAND-Lizenzen, Digital Law Center Genf 2020)
 - Prinzipien des Open Data and Shared Data (Zetamind 2020)

Eigentum, Besitz und Nutzung von nicht-persönlichen Daten

- Sachdaten als «Daten, die keine Personendaten sind» (auch von Maschinen erzeugte, anonymisierte und aggregierte Daten)
- keine Notwendigkeit der Einführung eines Eigentumsrechts an Sachdaten
- keine Notwendigkeit der Einführung eines «sui generis» Rechts für Datenbanken – im Gegensatz zu Richtlinie 96/9/EG
- Als hinreichend erachtet werden der Schutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen gemäss Art. 162 StGB und Art. 5 bzw. 6 UWG (Leistungsschutz)
- Möglicher Schutz durch IGR (hauptsächlich als Werk)
- Unbefugte Datenbeschaffung nach Art. 143 StGB und das unbefugte Eindringen in eine Datenverarbeitungsanlage nach Art. 143bis StGB

Zugang zu nicht-persönlichen Daten in der Privatwirtschaft

- Bestehende Möglichkeiten von Zwangslizenzen (TRIPs Übereinkommen und Kartellrecht)
- Bestehende Möglichkeiten der FRAND-Lizenzen (zu geschützter Technologie, die sich als anerkannte Norm durchgesetzt hat)
- Verzicht auf die Einführung eines horizontalen Systems mit Zwangslizenzen oder FRAND-Lizenzen
- Entwicklungsmöglichkeiten für Open Data, Shared Data Systeme und sog. vertrauenswürdige Datenräume

Datentransfer und Datenlizenzierung – Musterverträge

- Augenmerk auf Datentransaktionen
- Leistungsschutz für Sachdaten durch Vertrag (Zusatzmassnahmen)
- Musterverträge für Datentransfer und Datenlizenzierung (D, F, E):
 - Vereinbarung zur Übertragung von Sachdaten
 - Abonnementsvertrag über den Zugang zu Sachdaten
 - Vereinbarung über den Austausch von Sachdaten

Offene Fragestellungen

- Abgrenzungsfragen Sachdaten vs. Personendaten
- Unterschiedliche Rechtsrahmen CH und EU – kein einheitlicher europäischer Kontext
- Reicht der Leistungsschutz in der digitalen Wirtschaft aus? - Notwendigkeit von Rechtswirkungen gegenüber Dritter?
- Hinreichender Zugang zu Sachdaten? Rechtsrahmen über digitale Märkte, digitale Dienste und Data Governance (EU D-Package) fehlen weitgehend in der Schweiz
- Haftungsfragen weitgehend nicht geregelt – Datensicherheit, KI, Cyberkriminalität
- Harmonisierungsbedarf – digitale Daten sind zeit- und ortsunabhängig

Vielen Dank.



20th Anniversary

Celebrating 20 years of excellence -
and looking ahead!

→ www.swlegal.ch/en/20years



lorenza.ferrarihofer@swlegal.ch

Schellenberg Wittmer AG / Rechtsanwälte
Löwenstrasse 19 / Postfach 2201 / 8021 Zürich / Schweiz
T +41 44 215 5252 / F +41 44 215 5200
www.swlegal.ch

**Schellenberg
Wittmer**